

Honorarordnung der Volkshochschule "Ehm Welk" Schwerin

§ 1 Allgemeines

1. Die weisungsunabhängige Leitung und Durchführung von Kursen und Veranstaltungen durch nebenberufliche, selbständige Honorarkräfte der Volkshochschule wird nach dieser Honorarordnung vergütet.
2. Mit dem Honorar werden den Honorarkräften nur die tatsächlich geleisteten Unterrichtseinheiten vergütet. Mit dem gezahlten Honorar ist der Vor- und Nachbereitungsaufwand der Honorarkräfte ebenfalls abgegolten. Der Nachbereitungsaufwand umfasst auch die Dokumentation der Unterrichtseinheit (Lehrbericht) und das Führen einer Anwesenheitsliste.
3. Im Falle von Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Verhinderung der Honorarkräfte und somit der Nichterbringung der vertraglich vereinbarten Leistung entsteht kein Anspruch auf ein Honorar.
4. Es erfolgt keine Kostenerstattung für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Honorarkräfte.
5. Aus den Vertragsverhältnissen für die selbständigen Honorarkräfte werden grundsätzlich keine Arbeitsverhältnisse begründet.
6. Für die Vertragsverhältnisse der selbständigen Honorarkräfte gelten grundsätzlich die Bestimmungen des § 611 BGB.
7. Die selbständigen Honorarkräfte sind für die Entrichtung eventueller Steuern selbst zuständig. Durch die Volkshochschule werden keine Steuern aus den Vertragsverhältnissen der selbständigen Honorarkräfte entrichtet.
8. Die Vertragsverhältnisse der selbständigen Honorarkräfte begründen keinen Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen gegenüber der Volkshochschule. Durch die Volkshochschule werden keine entsprechenden Abgaben geleistet. Hierfür sind die Honorarkräfte ggf. selbst zuständig.
9. Aus den Vertragsverhältnissen für die selbständigen Honorarkräfte begründet sich grundsätzlich kein Urlaubsanspruch.

§ 2 Honorare

1. Es gelten je Unterrichtseinheit (45 Minuten) die folgenden Honorarsätze:

1.1 Fachbereich Sprachen

1.1.1 Die Höhe des Honorars wird von der Qualifizierung der Honorarkräfte, deren beruflichen Erfahrungen, den Anforderungen des Lehrauftrages und des Aufwandes an der Vorbereitung und Durchführung der Lehrveranstaltung bestimmt.

1.1.2 Die folgenden Honorarsätze sind bei Neuabschluss von Verträgen Richtwerte, die in begründeten Fällen auf Vorschlag der Fachbereichsleitung und mit der Zustimmung der Leitung der Volkshochschule verändert werden können. Dies gilt im Besonderen dann, wenn sich das Anforderungsprofil der Aufgabenstellung von dem üblicherweise zu Grunde zu legenden Aufgabenprofil deutlich unterscheidet.

1.1.3 Charakterisierung der Honorargruppen:

Honorargruppe I

Sicheres Vorhandensein der kursspezifischen Kenntnisse, Fachschulausbildung und sonstige berufliche Abschlüsse, Neueinsteiger in der Erwachsenenbildung ohne offiziell anerkannte Lehrbefähigung. Normale Anforderungen des Lehrauftrages und normaler Aufwand an der Vorbereitung und Durchführung der Lehrveranstaltung.

Honorargruppe II

Sicheres Vorhandensein der kursspezifischen Kenntnisse, Hoch- und Fachschulabschluss artfremd und langjährige Erfahrungen in der Erwachsenenbildung, ohne offiziell anerkannte Lehrbefähigung, Nachweis von methodisch-didaktischer Weiterbildung. Normale Anforderungen des Lehrauftrages und normaler Aufwand an der Vorbereitung und Durchführung der Lehrveranstaltung.

Honorargruppe III

Kursspezifischer Hochschulabschluss, langjährige Berufserfahrungen, Durchführung von Prüfungsvorbereitungskursen und nachgewiesene Kompetenzen in der Erwachsenenbildung, Nachweis von fachlicher und/oder methodisch-didaktischer Weiterbildung. Normale Anforderungen des Lehrauftrages und normaler Aufwand an der Vorbereitung und Durchführung der Lehrveranstaltung.

1.1.4 Honorarhöhe für Lehrtätigkeiten

Das Honorar je Unterrichtseinheit (45 min) beträgt in Honorargruppe I 14,00 €, in Honorargruppe II 16,00 € und in Honorargruppe III 22,00 €.

1.2 Fachbereiche Schulabschlüsse, Alphabetisierung/Grundbildung

Für das Kursangebot des Fachbereichs gilt Honorargruppe IV (gilt für Kurse gemäß Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I an

Volkshochschulen (Volkshochschulabschlussverordnung – VHSAGO M-V). Honorargruppe IV charakterisiert sich wie folgt:

Honorargruppe IV

Nachgewiesene fachliche und pädagogische Ausbildung, die der Qualifikation der Lehrkräfte an den entsprechenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft gleichwertig ist. Das Honorar je Unterrichtseinheit (45 min) ist abhängig von der Höhe der „Förderung des Erwerbs schulischer Abschlüsse an Volkshochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ und beträgt derzeit 20 €.

1.3 Fachbereich Beruf

Es gelten die Regelungen des Fachbereiches Sprachen (siehe Punkt 1.1).

1.4 Fachbereiche Gesellschaft, Kultur, Gesundheit

Es gelten die Regelungen des Fachbereiches Sprachen (siehe Punkt 1.1) mit Ausnahme der Regelungen für die Honorargruppe III. Für diese Honorargruppe sind ein kursspezifischer Hochschul- oder Fachschulabschluss bzw. die Anerkennung nach § 20 der SGB V, langjährige Erfahrungen in der Erwachsenenbildung, nachgewiesene Kompetenzen in der Erwachsenenbildung sowie Nachweise von fachlicher und/oder methodisch-didaktischer Weiterbildung erforderlich.

1.5 Sternwarte

1.5.1 Für reguläre Vorträge werden 14,00 € pro Stunde (60 min) gezahlt.

1.5.2 Für Vorträge zu Sonderveranstaltungen (Hochzeiten, Geburtstage, Tagungen) wird ein Honorar in Höhe von 8,50 € bis maximal 16,00 € pro Stunde gezahlt.

1.6 Bildungsreisen

1.6.1 Das Honorar ist im Reisepreis einkalkuliert.

1.6.2 Bei Bildungsreisen wird für die Reiseleitung mit fachkundiger Betreuung nach Arbeitsaufwand eine Honorarpauschale von 50,00 € pro Tag gezahlt. Die Reiseleitung erhält einen Freiplatz.

1.6.3 Das Honorar für die Konzepterstellung einer Bildungsreise beträgt für Eintagesreisen 50,00 €, für Mehrtagesreisen 75,00 €.

1.7 Seniorengruppen

1.7.1 Für die Leitung der Seniorengruppen gilt ein Honorar in Höhe von 12,50 € bis maximal 14,00 € pro Unterrichtseinheit (45 min).

1.7.2 Für die Tätigkeit als Referentin oder als Referent in den Seniorengruppen gilt ein Honorar in Höhe von 12,50 € bis maximal 14,00 € pro Unterrichtseinheit (45 min).

2. Sonderveranstaltungen

Über Sonderregelungen bei der Vereinbarung von Honoraren für in den vg. Regelungen nicht enthaltenen Sonderveranstaltungen entscheidet die Leitung der Volkshochschule.

3. Veranstaltungen der Volkshochschule finden in der Regel nur bei einer Zahl von 10 Teilnehmern/innen statt.
Wenn Kurse wegen zu geringer Teilnehmerzahl oder aus organisatorischen Gründen zusammengelegt werden müssen, ist vom Tage der Zusammenlegung an nur noch das Honorar für einen Kurs zu bezahlen.
4. Für Kurse und Veranstaltungen, die eine Honorarkraft ohne vorherige Zustimmung durch die Volkshochschule über das vereinbarte Maß hinaus erteilt, wird kein Honorar gezahlt.

§ 3

Fälligkeiten und Auszahlung des Honorars

1. Die Honorare für die selbständigen Honorarkräfte der Volkshochschule werden grds. nach Durchführung der Veranstaltung bzw. Erbringung der Leistung fällig. Im Einzelnen werden die Honorare fällig:
 - 1.1 bei den in § 2 Ziffer 1.6 (Bildungsreisen) geregelten Honoraren nach Durchführung der Veranstaltung,
 - 1.2 bei den in § 2 Ziffer 1.5 (Sternwarte), Ziffer 1.7.2 (Seniorengruppen; Referententätigkeit) und Ziffer 2 (Sonderveranstaltungen) geregelten Honoraren nach Erbringung der Leistung,
 - 1.3 bei den in § 2 Ziffer 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.7.1 (Sprache, Schulabschlüsse, Alphabetisierung/Grundbildung, Beruf, Gesellschaft, Kultur, Gesundheit, Seniorengruppenleitung) geregelten Honoraren am 15. des Kalendermonats für die im Vormonat geleisteten Unterrichtseinheiten/Leitungsstunden, wenn die Kurs-/Gruppendauer 8 Wochen überschreitet.
2. Die Auszahlung erfolgt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Rechnungslegung und nach vollständiger Erbringung der Kursunterlagen an die Fachbereichsleitung.

§ 4

Fahrtkostenersatz, Hotelunterbringung

1. Aus Anlass der Tätigkeit für die Volkshochschule entstehende Fahrkosten werden in der Regel nicht erstattet.
2. Sind aus Anlass der Tätigkeit für die Volkshochschule erhöhte Fahrtkosten oder/ und eine Übernachtung zwingend erforderlich, übernimmt auf schriftlichen Antrag und mit entsprechenden Nachweisen die Volkshochschule diese Kosten gemäß Landesreisekostengesetz.

§ 5

Abweichende Regelungen

Für Kurse und Veranstaltungen, welche die Volkshochschule im Auftrag Dritter durchführt, werden Honorare entsprechend den dortigen vertraglichen Regelungen, mindestens aber nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Honorarordnung gezahlt.

§ 6

Datengeheimnis/ Datenschutz

Den Honorarkräften ist es untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zweck zu verarbeiten, insbesondere diese Daten unbefugt dritten Personen bekannt zu geben oder zugänglich zu machen. Dieses gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit bzw. dem Ende des Honorarverhältnisses.

Die Honorarkräfte verpflichten sich mit ihrer Unterschrift auf dem Honorarvertrag zur Einhaltung des Datengeheimnisses sowie zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, im Besonderen denjenigen des Gesetzes zum Schutz des Bürgers bei der Verarbeitung seiner Daten (Landesdatenschutzgesetz - DSG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Geltungsdauer und Beendigung von Honorarverträgen

1. Honorarverträge werden grundsätzlich mit begrenzter Geltungsdauer abgeschlossen.
2. Durch die Leitung der Volkshochschule kann vorbehaltlich der näheren Umstände des Einzelfalles ein Honorarvertrag vorzeitig ohne Einhaltung einer Frist beendet werden, wenn
 - a) nachweislich erkennbar ist, dass die zu Beginn des Vertragsverhältnisses konkret vereinbarten Ziele bis zum Ende des Vertragsverhältnisses in einem nicht nur unwesentlichen (mehr als 40%igen) Umfang nicht mehr erreicht werden können und die Ursachen hierfür allein auf dem schuldhaften und vorwerfbaren Verhalten der Honorarkraft beruhen,
 - b) die Qualität der Kursveranstaltung durch ein mehrmaliges, trotz erfolgter Abmahnung anhaltendes grob fahrlässiges oder vorsätzliches Fehlverhalten der Honorarkraft derart gefährdet ist, dass eine Fortführung der Veranstaltung unzumutbar erscheint,
 - c) das vereinbarte Kurskonzept ohne Begründung und Absprache mit der Fachbereichsleitung und zum Nachteil der Kursteilnehmenden in einem nicht nur unwesentlichen (mehr als 20%igen) Umfang geändert wird.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus anderem wichtigen Grund bleibt im Übrigen unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit der Bekanntgabe verlieren alle früheren ihre Gültigkeit.

